

Taxordnung

Gültig ab 01. Januar 2026

Im vorliegenden Vertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

2. Leistung einer Akontozahlung

Die Institution erhebt bei Eintritt in einen Langzeitaufenthalt eine Akontozahlung von CHF 6'000. Für Kurzaufenthalte ist bei Eintritt eine Akontozahlung in Höhe von CHF 4'000 zu entrichten. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3. Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension, die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen), die Pflege und allfällige übrige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonates verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 10-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

4. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers mit Balkon	CHF 127.00
4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers ohne Balkon	CHF 117.00
4.3 Doppelzimmer 1er Belegung	CHF 130.00
4.4 Doppelzimmer 2er Belegung (pro Person)	CHF 80.00
4.3 Zuschlag bei Kurzaufenthalten bis 60 Tage	CHF 25.00
4.4 Zuschlag für Auswärtige	CHF 20.00
Für Personen, die nicht in Sins, Abtwil, Dietwil oder Oberrüti wohnhaft sind	
4.5 Taxreduktion bei Abwesenheit ab dem 3. Tag	CHF -10.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe während 10 Tagen nach dem Todestag verrechnet oder weiter, bis das Zimmer/der Zimmeranteil von den Angehörigen bzw. vom Vertreter geräumt wurde.

5. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

5.1 Betreuungstaxe	CHF 35.00
--------------------	-----------

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6. Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7. Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und durch die entsprechenden Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnen.

8. Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

10. Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Genehmigt durch den Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 06. November 2025